

Gefördert durch das
Ministerium für Jus-
tiz, Europa und Ver-
braucherschutz des
Landes Schleswig-
Holstein und den
Kreis Plön

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

62. Ausgabe
Winter 2020

Information

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der rechtlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Markt 8

Tel: 04342 – 30880

www.btv-ploen.de

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

ein ganz besonderes Jahr liegt hinter uns, die Auswirkungen der Corona Pandemie betreffen uns alle mehr oder weniger. Täglich hören wir von neuen Fallzahlen, Einschränkungen, Lockerungen, kurzum; diese Pandemie betrifft mittlerweile unsere gesamte Erdkugel. Und gerade jetzt in der dunklen Jahreszeit wird uns durch die Kontaktbeschränkungen noch einmal mehr bewußt, wie sehr wir Menschen doch soziale Kontakte und Begegnungen benötigen.

In unserer neuen Ausgabe ist Corona natürlich auch ein Thema, gerade mit den zeitweiligen Besuchsverboten in Heimen und Einrichtungen haben einige von Ihnen sicherlich zu tun gehabt. Für viele Betreuer stellt sich die Frage: welche Pflichten habe ich eigentlich gegenüber meinem Betreuten im Fall einer Corona Bestätigung?

Im September hat das Bundeskabinett einem Entwurf der Bundesjustizministerin für eine weitere Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes zugestimmt. In den Vorschlägen sollen die Rechte der Betreuten weiter gestärkt werden, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Wir wünschen Ihnen ein friedliches, besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr 2021! Bleiben Sie gesund,

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	
Unser Fortbildungsprogramm 2021	4
Informationen aus unserer Mitgliederversammlung	7
Sachbeiträge	
Pflichten und Befugnisse von Betreuern in Zusammenhang mit der Coronakrise	6
Besuchsverbot nach Infektionsschutzgesetz für rechtliche Betreuer	11
Hilfe zum Lebensunterhalt während Aufenthalt in psychiatrischem Krankenhaus.....	14
Vorrang der ehrenamtliche Betreuung setzt geeignete Person voraus	16
Soziale Einrichtungen im Kreis Plön stellen sich vor	
Vitanas Seniorenzentrum am Gojenberg	17
Pressemitteilungen	
Pressemitteilung/ Datum 23. September 2020 Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.....	18
Zu guter Letzt	19
Informationsanforderung – Coupon	20

* Wenn wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwenden, sind selbstverständlich Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige rechtliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Ihren Bevollmächtigten bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

Organe des Betreuungsvereins

a) Vorstand

- | | |
|------------------|--|
| 1. Vorsitzender: | Herr Günter Larson – e-mail: glarson@web.de
Tel.:04307 – 5492 |
| 2. Vorsitzende: | Frau Sabine Schultz |
| Schatzmeister: | Herr Peter Kahl |
| Schriftführer: | Herr Heinrich Krellenberg |

b) **Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK und ein ehrenamtlicher Betreuer.

c) Mitgliederversammlung

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)

Herrn Jörn Koch

Frau Margret Galle (Verwaltung)

Frau Britta Küchenmeister

Telefon: 04342 – 30 88 0 **Fax:** 04342 – 30 88 22

Homepage: www.btv-ploen.de

e-mail: info@btv-ploen.de

Öffnungszeiten: **Montag:** 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Aktuelles aus dem Verein:

Hier sehen Sie eine Übersicht unserer Veranstaltungen für das erste Halbjahr 2021:

- **Montag, 18. Januar 2021, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 15. Februar 2021, 18 Uhr**
Forum: „Der Betreute als Erblasser – der Betreute als Erbe“
Referent: Jan Schipkowski, Fachanwalt für Erbrecht
- **Montag, 15. März 2021, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 19. April 2021, 18 Uhr**
Forum: das Thema zum Forum stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest
Ort: Haus der Diakonie in Preetz, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz
- **Montag, 19. April 2021, 19.30Uhr**
Mitgliederversammlung
- **Montag, 17. Mai 2021, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 21. Juni 2021, 18 Uhr**
Forum: „Patientenverfügung in der medizinischen Praxis – Hilfe zum Sterben?“
Referent: Dr. med. Simon-Vitus Schuknecht

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen von 18 Uhr bis 20 Uhr in unserer Geschäftsstelle, Markt 8 in 24211 Preetz statt.

In unserer Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ bieten wir 2021 folgende Termine an:

- **Mittwoch, 24. März 2021, 17 Uhr – 20 Uhr**
Einführung in das Betreuungsrecht
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Betreuungsverfahren
 - Auswahl des Betreuers
 - Rechte und Pflichten des Betreuers
 - Aufgabenkreis

Referenten:

Susanne Kugler, BTV im Kreis Plön e.V.

Olaf Ohms, BTV Neumünster e.V.

Ort: Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. Markt 8 in 24211 Preetz

- **Mittwoch, 16. Juni 2021, 17 Uhr – 20 Uhr**

Vermögenssorge

- Zusammenarbeit mit dem Gericht
- Vermögensverzeichnis
- Rechnungslegung
- Berichte
- Genehmigungen

Referent: NN

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in 24537 Neumünster

- **Mittwoch, 15. September 2021, 17 Uhr – 20 Uhr**

Das soziale Netz – Leistungen im System der sozialen Sicherung:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Ansprüche und deren Durchsetzung
- Leistungen in besonderen Lebenslagen

Referentin: Janina Hillmann, Rechtsanwältin Kanzlei im Merkurhaus

Ort: Betreuungsverein im Kreis Plön e.V., Markt 8, 24211 Preetz

- **Mittwoch, 17. November 2021, 17 Uhr – 20 Uhr**

Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung

- Einwilligungsfähigkeit
- Genehmigungspflichten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Unterbringung nach § 1906 BGB
- Patientenverfügung

Referent: NN

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in 24537 Neumünster

**Bei Interesse an unseren Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, dort erhalten Sie weitere Informationen.
Die Fortbildungen sind kostenfrei.**

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Teilnehmerzahl eng begrenzt, eine Anmeldung ist daher zwingend erforderlich.

Bitte wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle und informieren Sie sich, ob die geplanten Veranstaltungen stattfinden können.

Informationen aus der Mitgliederversammlung

Dieses Jahr hatten wir die Mitgliederversammlung wie gewohnt geplant für das Frühjahr – verbunden mit einem vorangestellten Forum und einem Imbiss in der Pause zum Gedankenaustausch.

Dieses Jahr hat vieles durcheinander geworfen, viele unserer Pläne konnten bzw. durften wir nicht umsetzen – so auch unsere Jahreshauptversammlung.

Wir luden schließlich erneut ein für den 21. September in das Haus der Diakonie in Preetz und konnten unter Einhaltung der Hygieneregeln unsere Versammlung durchführen:

Da die Zusammensetzung der Teilnehmenden des Forums und der Mitgliederversammlung nicht identisch ist, musste eine längere Pause eingehalten werden, damit Gehende und Kommende sich möglichst nicht begegnen. Und zudem durften wir leider nicht zu einem Imbiss einladen.

Die diesjährige Tagesordnung enthielt als wesentliche Punkte die Berichte zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2019:

- Den Bericht des Vorstandes über die wahrgenommenen Aufgaben, der von unserem 1. Vorsitzenden Herrn Günter Larson vorgestellt wurde.
- Den Bericht der Geschäftsführung durch Frau Susanne Kugler über die Inhalte der Vereinsarbeit, die aktuellen Zahlen zum Ende des Berichtsjahres sowie besondere Vorkommnisse und besondere Schwierigkeiten. Auch wenn es nicht Inhalt des Jahresberichtes war, wurde natürlich auch über die Arbeitsbedingungen im aktuellen Jahr berichtet.
- Den Bericht unseres Schatzmeisters Herrn Peter Kahl über die finanzielle Situation des Vereins und den Bericht der Kassenprüfer: auch in diesem Jahr gab es keine Beanstandungen, das Ergebnis wurde als „hervorragend“ zusammengefasst. Der Vorstand wurde von den Mitgliedern einstimmig entlastet.

Der Haushaltsplan, den Herr Kahl für das Jahr 2020 vorstellte, wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

Auch auf dieser Mitgliederversammlung standen Wahlen auf der Tagesordnung:

- Die Wahlperiode für den Schatzmeister Herrn Peter Kahl und den Schriftführer Herrn Heinrich Krellenberg waren abgelaufen.
Beide stellten sich erneut zur Wahl und beide wurden einstimmig wiedergewählt – und für beide beginnt damit die vierte Wahlperiode.
- Zwei Vertreter für die als Beisitzer im Vorstand tätigen Wohlfahrtsverbände mussten bestätigt werden, auch dies erfolgte jeweils einstimmig:
Für die Arbeiterwohlfahrt Frau Eleonore Wittrin-Hegeler und für die Diakonie Frau Coretta Wichmann.

In der abschließenden Diskussion wurde zum Leidwesen aller Anwesenden entschieden, dass die Adventsfeier in diesem Jahr auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattfinden wird.

Sachbeiträge

Pflichten und Befugnisse von Betreuern in Zusammenhang mit der Coronakrise

Kay Lütgens, Rechtsanwalt und Justiziar des BdB e.V.

1. Pflichten und Befugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Meldepflichten

Meldepflichten auf Grundlage des IfSG bestehen vor allem für Ärzte, andere Heilberufe, die Leiter von Einrichtungen usw., siehe § 8 IfSG. Eine Meldepflicht für Betreuer ergibt sich aus dem IfSG nicht.

2. Pflichten aus § 16 Abs. 1, 2, 5 IfSG

Pflichten können sich allerdings aus § 16 Abs. 1, 2, 5 IfSG ergeben. Dort heißt es:
„(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die in Absatz 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen einschließlich dem tatsächlichen Stand entsprechende technische Pläne vorzulegen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.



Quelle: kreis-tir.de

(5) Wenn die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört."

Allerdings haben Betreuer keine Zwangsbefugnisse gegenüber ihren Klienten und dürfen auch nicht gegen deren Willen in die Wohnung eindringen. Auch das IfSG enthält keine entsprechenden Ermächtigungen für Betreuer. In den Leitsätzen zweier Entscheidungen des LG Darmstadt wird dazu ausgeführt:

„§§ 16 Abs. 1-7 IfSG geben nur die Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe der zuständigen Verwaltungsbehörde (Beauftragte der Infektionsschutzbehörde, des Gesundheitsamtes) zum Betreten der Wohnung, sofern die begründete Gefahr übertragbarer Krankheiten besteht.

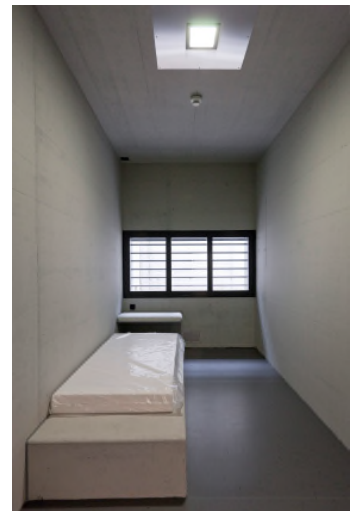
Auch § 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG, der die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Zugänglichmachung der Wohnräume dem Betreuer auferlegt, begründet keine hinreichend bestimmte Ermächtigung des Betreuers, zur Erfüllung dieser Verpflichtung in das Grundrecht des Betroffenen auf Unverletzlichkeit der Wohnung einzugreifen.“

Aus § 16 Abs. 5 IfSG ergeben sich also lediglich Auskunftspflicht und Unterstützungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde aber keine weitergehenden Handlungsverpflichtungen oder — berechtigungen. Denkbar wäre z.B., dass ein Betreuer der Behörde im Rahmen seiner Möglichkeiten Zugang zu Betriebsräumen des Betreuten zu gewähren hat oder Auskünfte über Kontaktpersonen des Betreuten geben muss.

Zum Teil wird angenommen, dass diese Pflichten drittschützende Wirkung haben, also ein Betreuer möglicherweise zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er diesen Pflichten nicht nachkommt und ein Dritter deshalb angesteckt wird. Da sich die Pflichten des Betreuers aber auf das Wohl des Betreuten beziehen, wird eine drittschützende Wirkung der Norm auch hier abzulehnen sein.

3. Geschlossene Unterbringung auf Grundlage des IfSG

Eine besondere Fallkonstellation ergibt sich z.B., wenn ein Betreuer positiv auf Corona getestet wurde und nicht einsehen kann, dass er nun in häuslicher Quarantäne bleiben muss oder — sofern er in einer Einrichtung lebt — nun für einige Zeit sein Zimmer nicht mehr verlassen darf. Eine dann erforderliche geschlossene Unterbringung oder erforderliche freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Einsperren in seinem Zimmer in der betreffenden Einrichtung) dürfen aber nicht auf betreuungsrechtlicher Grundlage erfolgen, da es um die Abwehr von Gefahren für Dritte geht. Die betreuungsrechtliche Vorschrift des § 1906 setzt hingegen stets die Verhinderung einer erheblichen Selbstgefährdung des Klienten voraus. Rechtsgrundlage für die Absonderung infizierter oder einer Infektion verdächtiger Personen sind die §§ 28, 30 IfSG. Es handelt sich deshalb um eine Unterbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Gem. § 30 Abs. 2 IfSG gelten für das Verfahren die §§ 415 ff FamFG (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen) entsprechend. Betreuer sind an diesem Verfahren nicht grundsätzlich beteiligt, sie können allenfalls gem. § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG auf Wunsch des Betroffenen beteiligt werden.



Quelle: hotellerie-gastronomie.ch

Betreuer müssen aber im Interesse ihrer Klienten darauf achten, dass die Freiheitsbeschränkung nicht über das absolut notwendige Maß hinausgeht — so könnte in einer Einrichtung zwar das Einsperren im Zimmer des Bewohners gerechtfertigt sein, nicht aber z.B. die Vergabe von Medikamenten, die es dem Bewohner unmöglich machen, sein Zimmer zu verlassen. An Maßnahmen müssen Betreuer auch zum Schutz der betreuten Menschen beteiligt werden.

Entsprechendes gilt auch wenn es sich um andere Beschränkungen der Freiheit handelt, z.B. wenn das Verlassen einer Einrichtung nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist.

2. Pflichten und Befugnisse auf Grundlage des Betreuungsrechts und weiterer Vorschriften

1. Ein Betreuer ist (möglicherweise) infiziert und kann die erforderlichen Handlungen nicht selbst vornehmen

Eine Handlungspflicht kann sich allerdings aus den betreuungsrechtlichen Vorgaben ergeben, wenn ein Betreuer Anhaltspunkte für eine Infektion eines Klienten mit dem Corona-Virus bemerkt und sein Klient krankheitsbedingt die nun erforderlichen Handlungen wie die Kontaktaufnahme zu einem Arzt, Veranlassung eines Tests usw. nicht selbst vornehmen kann. Wenn dem Betreuer auch die Gesundheitsorge übertragen wurde, ergibt sich die Pflicht, für eine ausreichende medizinische Behandlung zu sorgen, bereits daraus. Andernfalls dürfte — ganz abgesehen von einer moralischen Verpflichtung — zumindest die allgemeine Hilfespflicht aus § 323c StGB sowie die Pflicht zur Mitteilung an das Betreuungsgericht wegen einer erforderlichen Erweiterung des Aufgabenkreises nach § 1901 Abs. 5 Satz 2 BGB bestehen.

2. Ein Betreuer ist infiziert und hält sich nicht an die behördlichen Auflagen

Nun gibt es auch Klienten, die sich trotz einer Infektion nicht an die dann bestehenden Auflagen (z.B. eine zweiwöchige Quarantäne) halten. Dies ist vermutlich eine der schwierigsten Situationen für Betreuer, weil entschieden werden muss, ob eine Mitteilung an die betreffende Behörde gegeben werden sollte, was vermutlich eine geschlossene Unterbringung des Klienten zur Folge hätte. Gegebenenfalls muss auch überlegt werden, ob eine Pflicht oder lediglich eine Befugnis zur Mitteilung besteht. Die gem. § 1901 Abs. 2, 3 BGB vorzunehmende Abwägung zwischen den Wünschen des Klienten (wobei man unterstellen kann, dass eine Mitteilung nicht seinen Wünschen entspricht) und den übrigen Aspekten seines Wohls ist schon nicht einfach, hinzu kommt, dass bei Missachtung der Anordnung einer Quarantäne eine Gefahr für die Gesundheit und im ungünstigsten Fall auch das Leben einer Vielzahl anderer Menschen aber allenfalls für den Klienten selbst lediglich eine geringe Gefahr besteht.

Und sicherlich spielen auf der einen Seite auch Vorbehalte aufgrund eigener Moralvorstellungen („*Ich darf es doch nicht geschehen lassen, wenn nun möglicherweise eine Vielzahl weiterer Menschen infiziert wird und einige davon deshalb vielleicht sterben müssen*“) und auf der anderen Seite das Wissen, dass man als Betreuer doch die Interessen seines Klienten und nicht die Dritter wahren soll — damit passt es aber nicht zusammen, wenn der Betreuer sich letztlich als verlängerter Arm des Staates erweist.

Nachfolgend werden die verschiedenen Aspekte besprochen, die für die Abwägung, ob eine Meldung eines solchen Verstoßes gegen Auflagen nach dem IfSG erfolgen soll, relevant sein können.

Aufsichtspflicht

Ob Betreuer überhaupt eine Aufsichtspflicht haben, ist umstritten. Mehrheitlich wird das bejaht, allerdings nur für den Fall, dass ausdrücklich die Aufsichtspflicht oder der immer noch existierende Aufgabenkreis „*alle Angelegenheiten*“ oder die gesamte Personensorge übertragen wurde. Allerdings werden diese Aufgabenkreise nur selten übertragen und wenn, dann leben die Betreuten ganz überwiegend in einer besonderen Wohnform/Einrichtung, die dann die Aufsichtspflicht wahrzunehmen hat. Außerdem wird es sich kaum nachweisen lassen, dass ein Dritter gerade durch den Klienten infiziert wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Betreuer wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht in einem solchen Fall erfolgreich in Anspruch genommen werden kann, ist deshalb äußerst gering.



Quelle: wiwistudio.com

Schutz des Betreuten vor einem weiteren Kontakt zu Infizierten

Es gibt Anzeichen dafür, dass die Schwere des Krankheitsverlaufs auch von der sogenannten Viruslast abhängt. Eine höhere Anzahl von Viren würde demnach einen schweren Krankheitsverlauf wahrscheinlicher machen. Von daher könnte eine Absonderung auch im Interesse eines Betreuten geboten sein. Wenn er bereits infiziert ist und die Krankheit bisher lediglich einen moderaten Verlauf genommen hat, könnten weitere Kontakte mit anderen Infizierten zu einer höheren Viruslast und damit zu einem schwereren Verlauf führen. Das ist allerdings noch nicht gesichert und dürfte deshalb nicht dafür ausreichen, eine geschlossene Unterbringung zum Schutz des Betreuten selbst — also auf Grundlage des § 1906 BGB — zu erreichen. Ganz abgesehen davon würde dieses Argument dann nicht greifen, wenn der Betreute die Gefahr beurteilen kann und sie in freier eigener Verantwortung in Kauf nimmt.

Schutz des Betreuten vor Strafverfolgung

Verstöße gegen behördliche Anordnungen können als Ordnungswidrigkeit oder auch als Straftat gewertet werden und deshalb für einen Klienten durchaus unangenehme Folgen haben. Nun ist es aber nicht der Sinn des Betreuungsrechts, Straftaten des Betreuten zu verhindern und es wäre zudem ein merkwürdiges Ergebnis, wenn der Klient nun geschlossen untergebracht werden würde, um ihn vor einer späteren Geld- oder Freiheitsstrafe zu bewahren, zumal die Verfolgung bereits begangener Verstöße gerade durch die Mitteilung erst in Gang gesetzt werden würde.

Verschwiegenheitspflicht contra Gefahrenabwehr (§ 34 StGB)

Betreuer unterliegen zwar nicht der Schweigepflicht des § 203 StGB aber den Vorgaben der DSGVO und einer zivilrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, die sich aus dem Gebot des § 1901 Abs. 2, 3 BGB ergibt, Wohl und Wünsche des Betreuten zu beachten. Man kann unterstellen, dass es nicht dem Wunsch und auch nicht dem Wohl eines Betreuten entspricht, wenn sensible Daten über ihn und insbesondere über seinen Gesundheitszustand unnötig weitergegeben werden. Und in den hier diskutierten Fällen würde eine Weitergabe der Information, dass er sich nicht an die Vorgaben einer Quarantäne hält, vermutlich zu einer geschlossenen Unterbringung und zu einem Bußgeld- oder Strafverfahren führen, was erst recht nicht den Interessen des Betreuten entspricht.

Allerdings ist es gem. § 34 StGB gerechtfertigt, fremde Rechtsgüter zu verletzen, wenn dies erforderlich ist, um ein anderes höherwertiges Rechtsgut zu schützen. Auf dieser Grundlage wird es z.B. als gerechtfertigt angesehen, wenn ein Arzt die Schweigepflicht verletzt und den Ehepartner eines Patienten (sofern dieser das nicht bereits selbst getan hat) über Infektionsgefahren, z.B. eine HIV-Infektion seines Patienten, informiert. Er handelt schließlich um die Gesundheit und das Leben des Ehepartners zu schützen und beides wäre gefährdet, wenn der Partner nichts von der Infektion weiß und es deshalb zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr kommt.

Wenn es schon gerechtfertigt ist, in solchen Fällen sogar die Schweigepflicht des § 203 StGB zu verletzen, kann man das für die Verletzung der Betreuern obliegenden zivilrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und der datenschutzrechtlichen Vorgaben erst recht annehmen.

§ 1906 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehender Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zuzügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 34 STGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber noch, dass bei der Abwägung auch der Grad einer bestehenden Gefährdung berücksichtigt werden muss, man muss also auf den konkreten Einzelfall abstellen. Wenn ein Klient lediglich gegen die Auflage der häuslichen Quarantäne verstößt, indem er nachts einen kurzen Spaziergang durch menschenleere Straßen unternimmt, um etwas Bewegung an der frischen Luft zu haben, und ausweicht, falls er wider Erwarten doch einem anderen Menschen begegnet, ist eine Meldung an das Gesundheitsamt kaum angebracht. Anders kann man das aber beurteilen, wenn die Vorgabe der Quarantäne vollständig ignoriert wird, so dass eine Ansteckungsgefahr (und damit eine Gefahr für Gesundheit und Leben) einer Vielzahl anderer Menschen besteht.

3. Fazit

Eine Verpflichtung für Betreuer, Verstöße eines infizierten Klienten gegen die Auflagen des Gesundheitsamtes zu melden, kann man dem Gesetz nicht entnehmen. Eine Mitteilung an das Gesundheitsamt kann aber im Einzelfall zum Schutz des Klienten und Dritter vor der Ansteckungsgefahr zulässig sein.

Quelle: BtPrax 3/2020

Besuchsverbot nach Infektionsschutzgesetz für rechtliche Betreuer

Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Beschluss vom 17.04.2020 - Az: 13 ME 85/20

Die Parteien streiten im vorläufigen Rechtsschutz darüber, ob es eine notwendige Schutzmaßnahme i. S. d. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) darstellt, wenn einem rechtlichen Betreuer durch eine infektionsschutzrechtliche Anordnung der Zutritt zu einer Pflege-WG, in der die vom ihm rechtlich betreute Person lebt, untersagt wird.

Der Antragsteller (A.) ist rechtlicher Betreuer einer in einer ambulanten Pflege-WG lebenden Person. Sämtliche Bewohner der Einrichtung sind tracheotomiert. (*Hierbei handelt es sich um einen Luftröhrenschnitt, der dazu führt, dass Viren direkt in die Lunge gelangen können.*)

Der Antragsgegner (das Land Niedersachsen) erließ zum 09.04.2020 eine Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG. Diese beinhaltete u. a. ein Besuchsverbot für ambulant betreute Wohngemeinschaften, für Formen des betreuten Wohnens sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege.

Da eine Anfechtungsklage gegen eine auf Grundlage des IfSG ergangene Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet, beantragte A. im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung wiederherzustellen. Das Verwaltungsgericht (VG) lehnte den Antrag des Betreuers ab.

Das OVG gab der Beschwerde des A. gegen den Beschluss des VG teilweise statt. Danach dürfe A. vorerst Zugang zur ambulanten Einrichtung erhalten, in der die von ihm rechtlich betreute Person lebe, um seine Aufgaben als rechtlicher Betreuer wahrnehmen zu können. In diesem Umfang sei die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Anfechtungsklage anzuordnen. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.



Quelle: bkz.de

Zugangsverbot ist keine notwendige Maßnahme i. S. d. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG

Nach Auffassung des OVG stelle eine derartige umfassende Beschränkung des Zugangsrechts des Betreuers keine notwendige Maßnahme i. S. d. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar. Schon im Hinblick auf die in der Allgemeinverfügung geregelten Zutrittsrechte anderer Personen seien keine infektionsrechtlichen Gesichtspunkte erkennbar, die eine Hinderung eines Betreuers an der Erfüllung seiner Aufgaben rechtfertigen könne. Mit deren Wahrnehmung sei notwendig auch die Aufnahme persönlichen Kontakts zur rechtlich betreuten Person verbunden. Daher werde die aufschiebende Wirkung insoweit angeordnet, als dass der Zutritt des Betreuers eingeschränkt werde.

Allgemeinverfügung im Übrigen rechtmäßig

In Bezug auf die Allgemeinverfügung im Übrigen bleibe es bei der sofortigen Vollziehung, so das OVG. Es spreche vieles für deren Rechtmäßigkeit und dafür, dass die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG vorlägen. Danach könne die Behörde notwendige Schutzmaßnahmen treffen, solange und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sei. Sie könne insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

COVID-19 sei eine übertragbare Krankheit i. S. d. § 2 Nr. 3 IfSG. Bisher gebe es keine verfügbaren Impfungen und Therapien oder spezifische Medikationen. Es seien zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider i. S. d. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt. Zudem habe die WHO die weltweite Ausbreitung von COVID-19 zu einer Pandemie erklärt.

Gefahr für das Gesundheitssystem

Auch wenn nach derzeitigen Erkenntnissen nur ein kleiner Teil der Erkrankungen schwer verlaufe, könne eine ungebremste Erkrankungswelle zu einer erheblichen Krankheitslast in Deutschland führen und das deutsche Gesundheitsversorgungssystem schnell an seine Kapazitätsgrenzen gelangen. Dieser Gefahr könne derzeit nur dadurch begegnet werden, dass die Verbreitung der Erkrankung verlangsamt werde.

Aufgrund dessen bedürfe es der Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko, des Schaffens sozialer Distanz und ähnlich wirkender bevölkerungsbezogener antiepidemischer Maßnahmen sowie des gezielten Schutzes und der Unterstützung vulnerabler Gruppen.

Schutzmaßnahmen sind auch gegenüber Dritten zulässig

§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ermögliche es der Behörde, Schutzmaßnahmen gegenüber einzelnen und mehreren Personen zu erlassen. Vorrangige Adressaten seien zwar die in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personengruppen. D. h. Personen, bei denen feststehe oder der Verdacht bestehe, dass sie Träger von Krankheitserregern seien, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen können.

§ 28 IfSG Schutzmaßnahmen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

Allerdings könnten auch sonstige Dritte Adressaten der Schutzmaßnahmen sein, um sie z. B. vor Ansteckungen zu schützen. Unter infektionsschutzrechtlichem Blickwinkel sei maßgeblich, inwiefern für die durch die Maßnahme betroffenen Personen eine Infektionsgefahr bestehe. Für die Gefahrenwahrscheinlichkeit gelte kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab.

Stattdessen seien wie im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden sei. Denn Ziel des IfSG sei es, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Krankheiten seien nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich. Handle es sich um einen hochansteckenden Krankheitserreger, der mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen könne, genüge eine vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts.

Behörde hat Ermessensspielraum

§ 28 Abs. 1 IfSG sei eine Generalklausel, da sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen nicht im Vorfeld bestimmen lasse. Daher sei der Infektionsschutzbehörde ein breites Spektrum geeigneter Schutzmaßnahmen eröffnet.

Der Kreis möglicher Schutzmaßnahmen werde aber dadurch begrenzt, dass die Schutzmaßnahme im konkreten Einzelfall "notwendig" sein müsse. Rein „nützliche“ Maßnahmen genügten hingegen nicht. Die Infektionsschutzbehörde dürfe nur solche Maßnahmen anordnen, die zur Erreichung infektionsschutzrechtlich legitimer Ziele objektiv notwendig seien. Die Notwendigkeit sei auch fortlaufend zu überprüfen.

Dies zugrunde gelegt, halte die Allgemeinverfügung —in dem Umfang, in dem sie im einstweiligen Rechtsschutz überprüft werden könne — einer rechtlichen Prüfung stand.



Quelle: my-business-blog.de

Anmerkung von Dr. Lydia Hajasch

Die Entscheidung des OVG erging im vorläufigen Rechtsschutz. Eine solche Entscheidung erfolgt auf Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung im Wege einer summarischen Prüfung. Gegenstand der Abwägung sind das Aufschubinteresse des Antragstellers einerseits und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung andererseits. Hierbei kann auch bedeutsam sein, inwiefern die Allgemeinverfügung offensichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

Weitere Interessenabwägung

Lässt sich weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, ergeht die Entscheidung aufgrund einer weiteren Interessenabwägung. Hierbei sind die Folgen, die eintreten würden, wenn dem Antrag stattgegeben wird, der Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren aber erfolglos bleibt, den Auswirkungen für den Fall, dass der Antrag abgelehnt wird, aber in der Hauptsache Erfolg hat, gegenüberzustellen.

Das Gericht kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf das Besuchsrecht des rechtlichen Betreuers, das Interesse des rechtlichen Betreuers gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegt. Aufgrund dessen hat die Beschwerde des Antragstellers auch in dieser Hinsicht Erfolg. Hieraus kann aber nicht geschlussfolgert werden, dass Allgemeinverfügungen, die Besuchsverbote enthalten, generell unzulässig sind. Denn die Folgen, die eintreten, wenn die Allgemeinverfügung als solche nicht sofort vollziehbar wäre, sind weitaus schwerwiegender. Es

besteht die Gefahr, dass sich viele Menschen weiter mit dem Virus infizieren, obwohl dies hätte durch ein Besuchsverbot verhindert werden können.

Entscheidung auf andere Bundesländer übertragbar

Die Allgemeinverfügung und dementsprechend die Entscheidung ergingen im Land Niedersachsen. Aber auch die übrigen Länder haben bereits Allgemeinverfügungen auf Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG erlassen, welche Besuchsverbote enthalten, die sich auch auf ambulante Pflege- und Wohneinrichtungen erstrecken. Insofern kann die Bewertung des OVG auch auf die Allgemeinverfügung anderer Länder übertragen werden. Danach stellt es grundsätzlich keine notwendige Schutzmaßnahme i. S. d. § 28 Abs. 1 IfSG dar, wenn einer rechtlichen Betreuer*in der Zutritt zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft und zu anderen Formen des betreuten Wohnens untersagt und sie dadurch an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert wird.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2020

Hilfe zum Lebensunterhalt während Aufenthalt in psychiatrischem Krankenhaus

Sozialgericht (SG) Detmold, Urteil vom 27.02.2020 - Az: S 11 SO 59/18

Im Streit ist, ob für die Zeit des Aufenthalts in einem psychiatrischen Krankenhaus ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem SGB XII besteht.

Der 1974 geborene Kläger leidet unter einer psychischen Erkrankung. Im streitigen Zeitraum bezog er eine monatliche, zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung i. H. v. 169,07 Euro netto. Über weiteres Einkommen und Vermögen verfügte er nicht. Zudem war er nach der Trennung von seiner Ehefrau wohnungslos.

Ab dem 04.07.2017 wurde der Kläger zunächst in einem psychiatrischen Akutkrankenhaus behandelt. Im Anschluss befand er sich bis zum 15.01.2018 in einer sog. offenen psychiatrischen Klinik. Die Kosten der Behandlung übernahm die Krankenversicherung des Klägers.

Der gesetzliche Betreuer des Klägers stellte am 21.07.2017 einen Antrag auf Sozialleistungen. Unter Verweis auf die Zahlung der Rente lehnte der Sozialhilfeträger (Beklagte) die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII ab. Im Folgenden wies er auch die Gewährung von HLU zurück: Da sich der Kläger in stationärer Behandlung befinde, werde der Lebensunterhalt durch die Klinik sichergestellt. Es komme lediglich ein Anspruch nach § 27b SGB XII (a. F.) auf Zahlung des Barbetrags in Betracht. Dieser werde aber durch die Rente abgedeckt.

SG spricht Kläger Anspruch auf HLU zu

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren verfolgt der Kläger sein Begehren, für den Zeitraum vom 21.07.2017 bis 15.01.2018 HLU in Form des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 unter Anrechnung des Renteneinkommens zu erhalten, im Klageweg weiter.

Das SG hat der Klage stattgegeben. Der geltend gemachte Anspruch ergebe sich aus § 27 Abs. 1 SGB XII. Denn der Kläger habe während der Zeit des Krankenhausaufenthalts seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln decken können. Ihm sei der Regelsatz nach der RBS 1 zuzuerkennen. Diese gelte für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebe (vgl. § 42a Abs. 2 S. 2 SGB XII) und für die nicht die RBS 2 maßgeblich sei. Die Klinik



Quelle: lpk-rlp.de

sei für die Dauer der Behandlung als Wohnung i. d. S. anzusehen, die Zuordnung zu einer anderen RBS komme nicht in Betracht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten finde auch die Vorschrift des § 27b Abs. 1 SGB XII (a. F.), die den notwendigen Lebensunterhalt in (stationären) Einrichtungen regelt, keine Anwendung. Bei dem Krankenhaus, in dem der Kläger untergebracht gewesen sei, handele es sich nämlich nicht um eine solche. Nach der Rechtsprechung des BSG erfordere der Einrichtungsbegriff eine verantwortliche Trägerschaft, d. h. dem Einrichtungsträger müsse die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des Leistungsberechtigten obliegen.

So verhalte es sich etwa in Pflegeheimen. Dort werde nicht nur die Verantwortung für die Pflege der Bewohner übernommen, sondern darüber hinaus bspw. auch für die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte sowie die Freizeitgestaltung.

Auch psychiatrisches Krankenhaus ist keine stationäre Einrichtung



Quelle: facebook.com

Derartige Leistungen der sozialen Betreuung erbringe ein Krankenhaus nicht. Die Gesamtverantwortung des Patienten für die tägliche Lebensführung sei hier, anders als in Pflegeheimen, nicht aufgehoben. Nichts anderes gelte für ein psychiatrisches Krankenhaus. Zwar biete ein solches ein breiteres Leistungsspektrum als ein Krankenhaus, in dem körperliche Erkrankungen behandelt würden. So habe die Klinik, in der sich der Kläger befunden habe, z. B. auf eigene Kosten Freizeitangebote gemacht. Allerdings bildeten diese einen Teil des therapeutischen Konzepts, der Zweck liege also nicht in erster Linie in der Freizeitgestaltung.

Zudem hätten die Angebote in einer Zeit stattgefunden, in der auch die sonstige Behandlung der Patienten — wie etwa Ergotherapie oder Arztgespräche — angesetzt gewesen sei (8:30 Uhr bis

15:30 Uhr).

In der restlichen Zeit seien die Patienten für die Gestaltung ihrer Freizeit selbst und auf eigene Kosten verantwortlich gewesen. Die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung sei also zum großen Teil bei ihnen verblieben.

Keine abweichende Festlegung des Regelbedarfs

Es komme auch keine abweichende Festlegung des Regelbedarfs nach § 27a Abs. 4 Nr. 1 SGB XII in Betracht. Der Anwendungsbereich der Vorschrift sei nur eröffnet, wenn eine anderweitige Bedarfsdeckung durch Leistungen nach dem SGB XII erfolge. Hier habe aber die Krankenversicherung des Klägers die Leistungen während der Behandlung in der Klinik finanziert.

Ferner scheide auch, abgesehen von der Rente, eine Einkommensanrechnung aus. Die kostenlosen Mahlzeiten und Freizeitangebote, die der Kläger in der Klinik erhalten habe, stellten kein Einkommen i. S. d. § 82 Abs. 1 SGB XII dar, da es dafür keinen Markt gebe und sie sich daher nicht in Geld tauschen ließen.

Anmerkung

Krankenhäuser — auch psychiatrische — sind keine stationären Einrichtungen i. S. d. § 27b Abs. 1 SGB XII. So die zentrale Aussage des Gerichts. Bei einer Einrichtung handele es sich um einen in einer besonderen Organisationsform zusammengefassten Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft, der auf gewisse Dauer angelegt und für einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten sei und der Pflege, Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfen oder der Erziehung diene. Bei einem Krankenhaus liege eine verantwortliche Trägerschaft in diesem Sinne nicht vor.

Bei einem nur vorübergehenden Klinikaufenthalt kommt eine abweichende Regelsatzfestsetzung nicht in Betracht.

Im Fall eines rund neun Monate dauernden Klinikaufenthalts hat das SG Düsseldorf die Verpflegung im Krankenhaus jedoch als leistungsmindernden Umstand bewertet.

Ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII schied vorliegend aus, da der Kläger lediglich eine zeitlich befristete Rente bezog, es mithin nicht unwahrscheinlich war, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Die vom Gericht getroffenen Aussagen dürften auch bei Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII gelten.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2020

Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung setzt geeignete Person voraus

Der Vorrang einer ehrenamtlichen Betreuung gem. §1897 Abs. 6 S. 1 BGB kommt nur zum Tragen, wenn eine geeignete Person zur Verfügung steht. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Beschluss vom 22.01.2020.

Für die 25-jährige Betroffene mit mittelgradiger Intelligenzminderung wurde eine rechtliche Betreuung eingerichtet. Hierbei wurde zunächst die Schwester zur rechtlichen Betreuerin bestellt, danach der Vater. Dieser unterband die Kontaktwünsche der Betroffenen zu der vom Vater geschiedenen Mutter und zur Schwester. Daraufhin beantragte die Mutter einen Betreuerwechsel. Das Amtsgericht entließ den Vater aus seinem Amt und bestellte eine Berufsbetreuerin. Hiergegen erhob der Vater Beschwerde mit dem Ziel, erneut selbst als Betreuer bestellt zu werden. Erfolglos.

Sei im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verlängerung der Betreuung auch über einen Betreuerwechsel zu befinden, richte sich die Auswahl der Betreuungsperson nach §1897 BGB und nicht nach § 1908b Abs. 1 BGB, so der BGH. Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung komme aber nur zum Tragen, wenn eine geeignete Person zur Verfügung stehe. Vorliegend lasse sich der Vater von seinem eigenen Konflikt zur Mutter der Betroffenen leiten. Nicht aber davon, was dem Wohl der Betroffenen diene. Hierzu gehöre v.a. der regelmäßige Kontakt zu Mutter und Schwester. Daher sei der Vater nicht geeignet.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2020

§ 1987 Abs. 6 S.1 BGB

Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist.

§ 1908b Abs. 1 BGB

Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.

Soziale Einrichtungen im Kreis stellen sich vor

Vitanas am Gojenberg

Das neue Vitanas Senioren Centrum Am Gojenberg steht auf dem alten Kasernengelände an der Schönberger Straße und befindet sich damit unmittelbar am Zentrum von Lütjenburg. In direkter Nähe liegt die Fußgängerzone, die auf dem Marktplatz mit Cafés, Arztpraxen, Apotheke, Restaurants und diversen Einkaufsmöglichkeiten mündet.



Quelle: vitanas.de

Im Erdgeschoss empfängt Sie ein helles und freundliches Foyer, in dem sich auch der hauseigene Friseursalon und die öffentliche Cafeteria auf Ihren Besuch freuen. Ein großzügig gestalteter Vorplatz bietet genügend Raum für ein Miteinander von Bewohnern und Nachbarn aus dem Stadtteil. Das Haus verfügt ausschließlich über Einzelzimmer - jedes mit einem eigenen Duschbad, alle Zimmer im Erdgeschoss sind mit einer Terrasse ausgestattet. Weiterhin ist ein spezieller Wohnbereich für Menschen mit Demenz geplant. Zum Konzept der Vitanas Gruppe gehört, dass die eigenen, vertrauten Möbel mitgebracht werden können und nach Absprache auch das geliebte Haustier mit einziehen kann.

Unsere Leistungen

- 132 Pflegeplätze in ausschließlich Einzelzimmern
- Stationäre Pflege und Betreuung in allen Pflegegraden
- Kurzzeit-, Verhinderungs- und Urlaubspflege
- Probewohnen möglich
- Wir kochen selbst und täglich frisch
- Persönliche Möblierung ist gerne möglich
- Großzügige Gartenanlage zum Mitgestalten
- WLAN
- Hauseigener Friseursalon
- Fußpflegesalon im Haus

- Schicke Cafeteria
- Helle und großzügige Räume für gemeinschaftliche Veranstaltungen
- Parkplätze stehen zur Verfügung
- Tägliches, vielseitiges Freizeitprogramm
- Sportangebote und unterschiedlichste Hobbykurse
- Tanzvorführungen, Konzerte, Chorauftritte
- Ausflüge in die Umgebung
- Kaffeekränzchen und Plauderrunden
- Fortbildungs- bzw. Informationsabende – auch für Angehörige
- Gottesdienste

**WIR MÖCHTEN, DASS SIE SICH BEI UNS
ZU HAUSE FÜHLEN**

Kontakt: Vitanas Senioren Centrum AM GOJENBERG

Ferdinand-von-Schill-Str. 1

24321 Lütjenburg

Telefon: (04381) 41 15 – 100

Telefax: (04381) 41 15 – 199

E-Mail: am.gojenberg@vitanas.de,

Kirsten Beneke, Centrumsleiterin

Pressemitteilungen

Pressemitteilung | Datum 23. September 2020 Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf

Das Bundeskabinett hat am 23. September 2020 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beschlossen.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht, erklärt:

"Stärkung der Personensorge und selbstbestimmtes Handeln – das sind die Leitlinien der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Wir stärken die Stellung der Kinder dadurch, dass die Erziehungsverantwortung des Vormunds und die Pflichten zur Personensorge hervorgehoben werden. Auch die Rechte der Pflegeeltern, bei denen die Mündel aufwachsen, werden gestärkt.

Im Betreuungsrecht gewährleisten wir ein hohes Maß an Selbstbestimmung und eine bestmögliche Qualität der rechtlichen Betreuung. Wir stellen klar, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes und selbstbestimmtes Handeln darstellt. Eine Vertretung des Betreuten soll nur stattfinden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Wir stellen die Wünsche der Betreuten in das Zentrum des Betreuungsrechts. Um eine hohe Betreuungsqualität sicherzustellen, müssen sich berufliche Betreuerinnen und Betreuer künftig registrieren lassen und ihre persönliche und fachliche Eignung nachweisen.

Darüber hinaus wird ein zeitlich begrenztes Notvertretungsrecht für Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge eingeführt, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten nicht wahrnehmen kann. Damit bauen wir bürokratische Hürden ab."

Das vom BMJV vorgelegte Gesetzespaket sieht einschließlich aller Folgeanpassungen eine Änderung von 46 Gesetzen vor.

Das Reformpaket umfasst u. a. folgende Vorschläge:

- Das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht werden insgesamt modernisiert und neu strukturiert. Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwändungsersatz und zur Vergütung werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und – soweit erforderlich – an das Betreuungsrecht angepasst.
- Im Vormundschaftsrecht soll der Mündel mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum stehen und die Personensorge gestärkt werden.
- Die Rechte der Pflegeeltern, bei denen die Mündel aufwachsen, sollen gestärkt werden.
- Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen.
- Im Betreuungsrecht sind die Änderungen zentral darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken.
- Es wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist.

- Der Vorrang der Wünsche des Betreuten wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt.
- Die betroffene Person soll zudem in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers, aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuern wird die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer eingeführt werden.
- Der Entwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor.
- Die Verwaltung des Vermögens durch Betreuer und Vormünder soll modernisiert werden und künftig grundsätzlich bargeldlos erfolgen.
- Schließlich sollen sich Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge kraft Gesetzes für die Dauer von drei Monaten gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Zu guter Letzt



Quelle: gedichte-zitate.com

Haben wir Ihr Interesse an den Themen des Betreuungsvereins im Kreis Plön e. V. geweckt?

Sind Sie auf der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit?

Denken Sie über eine rechtliche Vorsorge nach?

Die Mitarbeiter des Betreuungsvereins im Kreis Plön stehen Ihnen für Fragen und Informationen zu den aufgeführten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung und vereinbaren mit Ihnen individuelle Beratungstermine.

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Markt 8
24211 Preetz

Öffnungszeiten:

Mo.:	15.00 – 17.00 Uhr
Di. und Do.:	09.00 – 12.00 Uhr
Fr.:	09.00 – 11.00 Uhr

Tel.: 04342 – 30 88-0

Fax: 04342 – 30 88-22

Email: info@btv-ploen.de

www.btv-ploen.de

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***